

Vorlage für die Sitzung des Senats am 23.9.2025

Zusammenlegung der zwei Dienststellen „Landesamt für Denkmalpflege“ und „Landesarchäologie“ zu einer Dienststelle „Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie“

A. Problem

Mit dem „Landesamt für Denkmalpflege“ und der „Landesarchäologie“ existieren im Land Bremen aus historisch gewachsenen Gründen zwei Denkmalfachbehörden als sehr kleine Dienststellen mit insgesamt 16,37 Stellen (per Dezember 2027) getrennt voneinander. Die Trennung der beiden Denkmalfachbehörden als eigene Dienststellen ist aus heutiger Perspektive nicht mehr sinnvoll.

Zum einen gibt es einige grundsätzliche Schnittmengen. Beide Dienststellen agieren auf der Grundlage desselben Gesetzes, dem Bremischen Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler (Bremisches Denkmalschutzgesetz – BremDSchG). Den Denkmalfachbehörden obliegt es gem. § 4 Abs. 3 BremDSchG, die unter Denkmalschutz gestellten Kulturdenkmäler zu schützen. Dazu sind die Kulturdenkmäler nach anerkannten wissenschaftlichen Standards zu erfassen, zu erforschen, zu dokumentieren und zu pflegen sowie Erkenntnisse in geeigneter Form der Öffentlichkeit zu vermitteln. Zu den Aufgaben beider Denkmalfachbehörden gehört insbesondere die Inventarisierung, die Beauftragung (von Baustellen oder Denkmälern) und die Digitalisierung jeweils für ihren fachlich zugeordneten Bereich: das „Landesamt für Denkmalpflege“ für Bau- und Kulturdenkmäler und die „Landesarchäologie“ für Bodendenkmäler. Ein Denkmalrat berät gem. § 6 BremDSchG die beiden Denkmalfachbehörden und wird in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung angehört.

Zum anderen werden identische Verwaltungsvorgänge (z. B. Haushaltsaufstellung und -durchführung, Bearbeitung von parlamentarischen Anfragen, Umsetzung von Vorgaben und Richtlinien) bisher von den zwei Dienststellen separat und zweimal seitens der oberen Denkmalschutzbehörde bearbeitet. Ein Beispiel für einen Synergieeffekt, der bereits erfolgreich umgesetzt wurde: Die Bibliothek der Landesarchäologie wird schon seit einigen Jahren von einem Mitarbeiter des Landesamts für Denkmalpflege mitbetreut. Synergieeffekte sollen künftig auch in den Tätigkeitsbereichen Digitalisierung, Inventarisierung, Informationsdienste und Öffentlichkeitsarbeit/ Vermittlung einfacher umgesetzt werden können.

Auch in den meisten anderen Bundesländern ist es aus sachlich-fachlichen Gründen üblich, Archäologie und Denkmalpflege als Fachabteilungen unter dem Dach eines zentralen Landesdenkmalamts zu vereinen.

B. Lösung

Zum 1.1.2026 sollen unter Beibehaltung der Standorte die beiden kleinen Dienststellen „Landesamt für Denkmalpflege“ und „Landesarchäologie“ organisationsrechtlich zu einer Dienststelle „Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie“ zusammengelegt werden. Die beiden jetzigen Dienststellen agieren dann als Fachabteilungen („Denkmalpflege“ und „Archäologie“). In diesem Zuge werden auch die bisher separaten Haushaltskapitel beibehalten, aber haushaltsmäßig zusammen bewirtschaftet (eine Behördenkennziffer). Obere Denkmalschutzbehörde bleibt der Senator für Kultur.

Die gemeinsame Dienststelle soll unter einer einheitlichen Leitung stehen, für die ab dem 1.1.2026 die vorhandene Stelle der Leitung des Landesamtes für Denkmalpflege unverändert als A16 BremBesO eingesetzt wird. Die Leitung der gemeinsamen Dienststelle wird gleichzeitig die Abteilungsleitung für Denkmalpflege sein. Die Abteilungsleitung Archäologie wird gleichzeitig die Stellvertretung der Dienststellenleitung wahrnehmen.

Die beiden Dienststellen waren in den Fusionsprozess eingebunden. Es haben mehrere Gesprächsrunden mit den Interessenvertretungen (Dienststellen und Gesamtpersonalrat) und den jeweiligen Leitungen stattgefunden. Ein Organigramm der perspektivisch zusammengelegten Dienststellen wurde gemeinsam entworfen und soll mit der am 1. Oktober 2025 antretenden neuen Leiterin des Landesamts für Denkmalpflege finalisiert werden.

C. Alternativen

Alternativ können zwei separate Dienststellen beibehalten werden. Dies kann jedoch nicht empfohlen werden, da dann keine effizienteren Verwaltungsstrukturen geschaffen werden könnten.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen

Mit der Zusammenlegung beider Dienststellen ist es erforderlich, eine neue, gemeinsame Behördenkennziffer zu vergeben. Die Trennung der beiden Fachabteilungen im Haushalt durch die Kapitel soll bestehen bleiben, um beide Fachabteilungen abzubilden. Es werden lediglich die Personalbudgets im Kapitel 0256 zusammengeführt und die Trennung der beiden Kapitel 0256 und 0259 gem. § 3 Abs. 2 Haushaltsgesetz aufgehoben.

Durch die Zusammenlegung ergeben sich derzeit keine Mehr- oder Minderausgaben. Aufgrund der jeweils geringen Größe der beiden Dienststellen wird langfristig kein Personal eingespart werden können. Personalwirtschaftlich ist jedoch hervorzuheben, dass Verwaltungsprozesse vereinfacht werden, da Doppelungen in der Bearbeitung von Vorgängen wegfallen (neue Richtlinien müssen nicht von zwei Stellen gelesen, Anfragen nicht von zwei Stellen bearbeitet werden etc.). Darüber hinaus werden sich in den Tätigkeitsbereichen Digitalisierung, Inventarisierung, Informationsdienste und Öffentlichkeitsarbeit Synergien erzeugen lassen, die im weiteren Zusammenlegungsprozess und insbesondere auch im Anschluss an die Zusammenlegung in gemeinsamer Erarbeitung der Abteilungen nach und nach eruiert werden müssen.

Gender-Prüfung

Von der Zusammenlegung der Dienststellen sind alle Mitarbeitenden gleichermaßen betroffen. Die zukünftige Leitung der gemeinsamen Dienststelle wird nach aktuellem Stand eine Frau sein.

Klimacheck

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen sowie mit der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung über das zentrale Register nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der Zusammenlegung der beiden Dienststellen „Landesamt für Denkmalpflege“ und „Landesarchäologie“ unter Beibehaltung ihrer jetzigen Standorte zu einer zentralen Dienststelle „Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie“ zum 01.01.2026 zu.
2. Der Senat stimmt zu, dass die Personalbudgets mit dem Haushaltsjahr 2026 im Kapitel 0256 zusammengeführt werden und die Trennung der Kapitel 0256 und 0259 gem. § 3 Abs. 2 Haushaltsgesetz aufgehoben wird und bitte den Senator für Kultur um Umsetzung.
3. Der Senat bittet den Senator für Kultur, die neue Struktur in den Haushaltsentwürfen 2026/2027 abzubilden.